

1.Änderung Begründung

Die Überführung des Rechtsplans in die Katastergrundlage durch den Vermesser hat ergeben, dass nicht alle Baugrundstücke vergleichbare Voraussetzungen im Bezug auf Dichte und Grenzabstände bieten.

Um eine Gleichbehandlung aller Baugrundstücke zu erreichen wird es erforderlich, die Benachteiligung der betroffenen Grundstücke durch eine Änderung des Bebauungsplans aufzuheben.

In der geänderten Fassung werden die Baugrenzen und Baulinien entlang der vorderen Straßenbegrenzungslinien einheitlich mit 3,0 Metern bemessen.

Durch die Verschiebung der Baugrenze zur Straßenbegrenzungslinie hin kann die Straßenverkehrsfläche in größerem Umfang als bisher als Abstandsfläche in Anspruch genommen werden.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt; die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden nicht vorbereitet oder begründet; es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt. Eine Betroffenheit besteht nur für den Eigentümer des Grundstückes, Die Öffentlichkeit ist nicht betroffen, weitere Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange sind nicht berührt.

Der Eigentümer wurde mit Mail vom 14. Mai 2018 am Verfahren beteiligt.